Art. 3 Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

[1]Dem Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes unterliegen Grundstücke ab einer Mindestgröße von einem Hektar. [2]§ 4 des Reichssiedlungsgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.